



Digitale Endgeräte für den Distanzunterricht

Im SGB II – Bezug stehende Familien, deren Kinder nicht im Besitz eines digitalen Endgerätes (z.B. Tablet) für den Distanzunterricht in der Schule sind, wenden sich bitte direkt an die Schule Ihres Kindes. Von dort wird den Kindern in der Regel ein Leihgerät unentgeltlich zur Verfügung gestellt, das auf die Belange des Schülers/der Schülerin eingerichtet und abgestellt ist.

Für den Ausnahmefall, dass ein Leihgerät nicht zur Verfügung steht, stellt Ihnen das Schulsekretariat eine entsprechende Bescheinigung aus. Bei Vorlage der Bescheinigung im Jobcenter kann in diesem Fall die Bezuschussung eines Kaufgerätes durch das Jobcenter erfolgen. Nähere Informationen zum Verfahren und den Rahmenbedingungen erteilt die zuständige Leistungssachbearbeitung unter der bekannten Durchwahl.